

Entwurf der HAUSHALTSSATZUNG

des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 wurde folgender Entwurf der Haushaltssatzung auf- und festgestellt.

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Rhein-Kreises Neuss voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

	2021
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	571.495.992 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	571.495.992 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	556.279.933 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	544.406.277 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.659.257 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	41.997.056 EUR

festgesetzt.

§ 2

	2021
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	12.440.000 EUR

§ 3

	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf	0 EUR

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen

2021

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

2021

75.000.000 EUR

§ 6

1. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten entstehenden Aufwendungen wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird festgesetzt auf
- der für die Gemeinden jeweils geltenden Umlagegrundlagen.
- Soweit sich die kreisangehörigen Gemeinden durch Satzungsregelung an den Nettoaufwendungen im Bereich des SGB II beteiligen, werden das sind
- der Umlagegrundlagen nicht erhoben.
- 50 % der Nettoaufwendungen werden nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften abgerechnet.

2021

35,33 v.H.

13.580.200 EUR
1,77 v.H.

2. Zur Deckung der dem Rhein-Kreis Neuss durch den Betrieb der Musikschule Rhein-Kreis Neuss entstehenden nicht gedeckten Aufwendungen wird von den Entsendegemeinden eine **Mehrbelastung** nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung der für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wird festgesetzt auf:

Stadt Grevenbroich
Stadt Kaarst
Stadt Korschenbroich
Stadt Jüchen
Gemeinde Rommerskirchen

0,333 v.H.
0,277 v.H.
0,645 v.H.
0,303 v.H.
0,520 v.H.

3. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht

gedeckten entstehenden Aufwendungen des **Jugendamtes** des Rhein-Kreises Neuss wird von den vom Kreis versorgten Gemeinden eine Mehrbelastung nach § 56 Abs. 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird auf der für die vom Kreis versorgten Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

26,702 v.H.

§ 7

Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden für die ausstehenden Beträge gemäß der §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz erhoben.

Neuss/Grevenbroich, 16. Dezember 2020



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat



Ingolf Graul
Kreiskämmerer